

SZ_GERICHTE BEK 2019 210 vom 4. September 2020

SZ Gerichte, 2020-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_210

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 210 du 4 septembre 2020

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 210 del 4 settembre 2020

Regeste

March ER SchKG/Liq.-Sachen

Erwägungen

E. 1

Die Einsprache gegen den Arrestbefehl Nr. ww / ZES 19 453 vom 19.09.2019 wird insofern gutgeheissen, als die dort genannten Arrestgegenstände neu wie folgt festgelegt werden: Arrestgegenstände: - sämtliche Guthaben, Bucheffekten, Wertpapiere, Edelmetalle sowie verkehrsfähigen Safe- und Schliessfachinhalte, die bei der F. _____ AG (Bank I), auf den Namen des Gesuchsgegners lauten, insbesondere das Privatkonto mit IBAN xx; - das im Grundbuch Altendorf eingetragene Grundstück Nr. yy, Stockwerkeigentum Nr. zz, lautend auf den Gesuchsgegner (Alleineigentum). Im Übrigen wird der Arrestbefehl Nr. ww / ZES 19 453 vom 19.09.2019 bestätigt und die Arresteinsprache abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.00 werden dem Gesuchsgegner/Schuldner überbunden. Sie werden vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

E. 3

Der Gesuchsgegner/Schuldner hat dem Gesuchsteller/Gläubiger eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00 zu bezahlen.

E. 4

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 5

Zusammenfassend sind sämtliche Voraussetzungen für die Arrestlegung erfüllt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Ein Beizug der Akten des Bezirksgerichts March der Verfahren ZES 19 404, ZES 19 417 und ZES 19 428 ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensparteien resp. Verfahrensgegenstände nicht angezeigt. a) Der Gesuchsgegner ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (KG-act. 1, N 22 f.). aa) Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands besteht grundsätzlich auch im Arrestbewilligungsverfahren (Meier-Dieterle, a.a.O., N 24 zu Art. 272 SchKG). Voraussetzung hierfür ist, dass die um unentgeltliche Rechtspflege ersuchende Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und dass ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO; Art. 29 Abs. 3 BV). Als aussichtslos gelten Rechtsbegehren, deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren

hingegen unge- fähr die Waage halten oder erstere nur wenig geringer sind als letztere, gilt ein Begehren nicht als aussichtslos (Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A.

Kantonsgericht Schwyz 17 2016, N 13 zu Art. 117 ZPO; Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, N 59 zu Art. 117 ZPO; BGE 140 III 12, E. 3.4; Urteil des Bundesgerichts 5D_85/2018 vom 17. Juli 2018, E. 2.1). Massgebend ist, ob sich eine Partei, die über die nöti- gen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschlösse. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Die Beurteilung der Aussichtslosigkeit erfolgt nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Gesuchstellung. Die Erfolgchancen des Rechtsmittels sind in vorläufiger und summarischer Prüfung des Prozessstoffes am Anfang des Verfahrens zu beurteilen (vgl. zum Ganzen Emmel, a.a.O., N 13 zu Art. 117 ZPO; Rüegg/ Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizeri- sche Zivilprozessordnung, 3. A. 2017, N 18 zu Art. 117 ZPO; BGE 138 III 217, E. 2.2.4). bb) Angesichts dessen, dass der Gesuchsteller seine Arrestforderung auf eine Schuldanerkennung i.S.v. Art. 17 OR stützen kann und der Gesuchsgeg- ner dagegen wie auch gegen die übrigen Voraussetzungen nach Art. 271 Abs. 1 SchKG nichts Substantielles vorbringt resp. sich mit der erstinstanzli- chen Begründung teilweise nicht auseinandersetzt und die ihm obliegende Beweislast verkennt, erweisen sich seine Gewinnaussichten beträchtlich ge- ringer als die Verlustgefahren. Demzufolge ist das Gesuch des Gesuchsgeg- ners um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung wegen Aussichtslo- sigkeit abzuweisen. b) Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.00 sind dem Verfahrensausgang ent- sprechend vollumfänglich dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). c) Der berufsmässig vertretene Gesuchsteller hat gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b ZPO Anspruch auf eine

Kantonsgericht Schwyz 18 Entschädigung. Diese spricht das Gericht laut Art. 105 Abs. 2 ZPO nach den Tarifen (Art. 96 ZPO) zu. In Beschwerdeverfahren beträgt das Honorar Fr. 180.00 bis Fr. 2'400.00 (§ 12 GebTRA). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 GebTRA). Der Gesuchsteller reichte keine spezifizierte Kostennote ins Recht, weswegen die Vergütung nach pflicht- gemässen Ermessen festzusetzen ist (§ 6 Abs. 1 GebTRA). In Berücksichti- gung der Bemessungskriterien sowie im Hinblick auf die 13-seitige Beschwer- deantwort (KG-act. 6) ist seine Entschädigung ermessensweise auf Fr. 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.